

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die Freiwillige Feuerwehr Ravensburg

vom 01.06.1993
geändert am 04.07.2019

Vorbemerkung

Bisher bestehen keine einheitlichen Regelungen zur Gewährung von Zuschüssen an die verschiedenen Abteilungen der Feuerwehr Ravensburg; die Zuschüsse werden aufgrund Einzelverfügungen und Einzelbeschlüssen ausbezahlt.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die jährlichen Zuschüsse für alle Abteilungen der Feuerwehr Ravensburg auf der Grundlage von einheitlichen Bestimmungen festzulegen.

1. Förderungsgrundsatz

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsplänen der Stadt Ravensburg erhalten die nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg bestehenden Abteilungen der Feuerwehr Ravensburg Zuschüsse für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen nach den folgenden Richtlinien.

2. Leistungen für die Kameradschaftspflege

2.1 an die aktiven Abteilungen

Zur Pflege der Kameradschaft und für die Durchführung von Veranstaltungen erhalten die aktiven Abteilungen der Stadt, Eschach, Taldorf und Schmalegg für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen und Jahr

44,00 €

2.2 für die Jugendfeuerwehr

Die Jugendabteilung erhält für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr und Jahr

22,00 €

2.3 Altersabteilung

Die Altersabteilung erhält für jeden Angehörigen der Altersabteilung und Jahr

22,00 €

3. Auszahlung

Grundlage für die Höhe der Zuschüsse nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 sind die Angehörigen der einzelnen Abteilungen am 01.01. eines jeden Jahres.

4. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.1993. Ihre Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse.